

wesen gliedert sich in eine einfache Volks- und eine allgemeine Fortbildungsschule. Die Volksschule ist ihren 4 gemischten Klassen entsprechend 4stufig und zählt zurzeit 115 Kinder (63 Knaben und 52 Mädchen). Mithin kommen auf 1 Klasse durchschnittlich 29 Kinder (genau 28,75). An der Schule sind 1 dirigierender ständiger Lehrer und 1 Hilfslehrer angestellt, ferner 1 Hilfslehrerin für weibliche Nadelarbeiten. Das Kollaturrecht übt die oberste Schulbehörde aus. Die allgemeine Fortbildungsschule, die zurzeit von 9 Schülern besucht wird, ist einklassig und erteilt wöchentlich 2 Stunden Unterricht in Deutsch (mit Lesen und Aufsatz) und Rechnen (mit Formenkunde). An Schulgeld haben die Eltern oder Erzieher der Volksschüler für je 1 Kind jährlich 5 Mk. zu zahlen, während jedes 4. und weitere Kind in einer Familie auf Ansuchen hin schulgeldfrei sein kann.

Das zweistöckige Schulhaus mit 1 Lehrzimmer und der Wohnung des ständigen Lehrers ward im Sommer 1892 erbaut und am 24. Januar 1893 eingeweiht. Zum Schulgrundstück gehören noch Garten, Gemüsegarten und Feld. Vor Ostern 1909 war das Schulwesen 2stufig; dann ward es 3stufig und Michaelis 1908 4stufig. Die 2. Lehrerstelle verwaltete in der Zeit von Michaelis 1908 bis Ostern 1909 ein Lehrseminarist. Das derzeitige Unterrichtslokal bietet natürlich dem erweiterten Schulwesen keineswegs genügenden Platz, weshalb die gegenwärtige Raumausnutzung nur als vorübergehender Notbehelf betrachtet werden muß. Ein Schulhausanbau ist zwar in Aussicht genommen, doch kann zu dessen Verwirklichung nur dann geschritten werden, wenn der Staat eine ansehnliche Unterstützung gewährt.

Der Schulvorstand besteht aus 4 bez. 5 Mitgliedern der Ortsgemeindevertretung, dem ersten Lehrer und dem geistlichen Ortschulinspektor (Pastor in Schönheide). Näheres enthält die Ortsschulordnung für Neuheide.

### 5. Einige Anmerkungen.

Für den Verkehr mit den Eltern oder Erziehungspflichtigen der Schönheider Schulkinder usw. hat der Schuldirektor eine regelmäßige Sprechstunde an jedem Schultage, im Sommerhalbjahr vormittags 10—11h und im Winterhalbjahr 11—12h, angesetzt.

Anmeldungen von Schulpflichtigen jedes Alters nehmen in Schönheide der Direktor, in Schönheiderhammer und Neuheide die dirigierenden Lehrer entgegen. Eine Befreiung von der Pflicht zur Anmeldung besteht unter keinen Umständen, auch für Fortbildungsschüler nicht.

Über die Schulversäumnisse sind behördlicherseits folgende Bestimmungen getroffen worden: Die Erlaubnis zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist vorher zu erbitten. Falls es jedoch nicht angängig sein sollte, diese Erlaubnis vorher einzuholen, so muß die Entschuldigung unter genauer Angabe des Grundes noch am ersten Tage des Ausbleibens erfolgen. Mündliche Entschuldigungen fehlender Kinder sollen möglichst vor Beginn des Unterrichts oder während der Pausen angebracht werden. Für schriftlich eingehende Entschuldigungen stehen im Schönheider Hauptschulgebäude besondere Briefkästen zur Verfügung. Versäumt in Schönheide ein Kind den Unterricht unentschuldigt oder ohne genügenden Grund, so hat der Lehrer spätestens am zweiten Tage dem Direktor Anzeige zu erstatten. Dieser hat möglichst bald die Anzeige an den Vorsitzenden des Schulvorstandes abzugeben, der durch Polizeiorgane über den Grund der Versäumnis Ermittlungen vornehmen und das